

78. PAPALE, Claudio, *Il processo penale canonico. Commento al Codice di Diritto Canonico, Libro VII, Parte IV. Città del Vaticano: Urbaniana University Press 2007. 240 S., ISBN 978-88-401-7027-5. 24,00 EUR [I].*

Der hier anzuzeigende Band wendet sich dem vierten Teil des siebten Buchs des kirchlichen Gesetzbuchs (*Codex Iuris Canonici* von 1983) zu, das mit Strafprozess (vgl. cc. 1717-1731 CIC/1983) überschrieben ist. Er ist das Ergebnis einer dreijährigen diesbezüglichen Lehrtätigkeit des Autors als Gastprofessor (*professore invitato*) für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Fakultät für Kanonisches Recht der Pontificia Università Urbaniana.

Im ersten Abschnitt finden sich allgemeine Überlegungen zum kirchlichen Strafrecht, u.a. zum Strafanspruch der Kirche, zu Sinn und Zweck eines Strafprozesses, zum Straftäter, zu den Voraussetzungen der Strafbarkeit, wie der schweren Zurechenbarkeit, dem Vorsatz und der Schuld, aber auch zum Axiom *Nullum crimen sine lege* sowie zu den beiden Strafformen des Rechts der römisch-katholischen Kirche, nämlich der Spruch- und der Tatstrafe. Zudem wird ein Blick auf die Geschichte des kirchlichen Strafrechts und dessen Entwicklung geworfen.

Den Vorgaben des CIC/1983 folgend, wendet sich die Arbeit im zweiten Abschnitt der so genannten Voruntersuchung (cc. 1717-1719 CIC/1983) zu. Der Autor klärt, was mit einer „wenigstens wahrscheinlichen Kenntnis“ einer Straftat (vgl. c. 1717 § 1 CIC/1983) gemeint ist, die den Ordinarius zur Einleitung einer Voruntersuchung verpflichtet. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit werden angesprochen. Da im Strafprozess auch die Bestimmungen zum kirchlichen Strafrecht, d.h. jene des sechsten Buchs des CIC/1983, und zum Gerichtswesen im Allgemeinen zu berücksichtigen sind, bezieht der Autor auch diese, soweit erforderlich, in seine Kommentierung mit ein, ebenso die Darlegung der Bestimmungen des Kodex von 1917. Er setzt sich mit der Entscheidungsbefugnis des Ortsordinarius auseinander, ob überhaupt ein Verfahren eingeleitet werden kann und ob dies unter Beachtung von c. 1341 CIC/1983 überhaupt tunlich ist (S. 57-62). Unter Berücksichtigung des Entwurfs der Kodex-Reform kommt die

Möglichkeit eines außergerichtlichen Vorgehens, d.h. der Strafverhängung auf dem Verwaltungsweg, in den Blick (S. 62-66).

Dieses außergerichtliche Verfahren ist dann Gegenstand des dritten Abschnitts, in dem die Unterschiede zum Strafprozess, aber auch das Verteidigungsrecht der beschuldigten Person und der vom Gesetzgeber in den cc. 1342-1350 CIC/1983 eingeräumte große Ermessensspielraum des kirchlichen Richters bei der Strafverhängung zur Sprache kommen. Der vierte Abschnitt hat den Ablauf des Strafprozesses zum Inhalt. Nach einem Blick auf die Bestimmungen des CIC/1917 werden u.a. der Ablauf des Strafprozesses, die beteiligten Personen, die Streitfestlegung, die Offenlegung der Akten, der Aktenschluss usw. angesprochen, ferner die Phase der richterlichen Entscheidung, die Möglichkeit der Berufung sowie die Bestimmungen zur Rechtskraft des Urteils und zur Urteilsvollstreckung. Der fünfte Absatz ist der Schadensersatzklage und damit den cc. 1729-1731 CIC/1983 gewidmet. Zu begrüßen ist, dass der Verfasser im abschließenden sechsten Abschnitt sich den so genannten *Delicta graviora* zuwendet, die der Kongregation für die Glaubenslehre zur Beurteilung vorbehalten und damit der Zuständigkeit des jeweiligen Diözesanbischofs entzogen sind. Der Verfasser behandelt die Geschichte der Kongregation für die Glaubenslehre und geht dann näher auf die Bestimmungen des so genannten Lehrbeanstandungsverfahrens ein (S. 169-172). Die von Papst JOHANNES PAUL II. in Kraft gesetzten materialen und prozessualen Normen von 2001 zu den *Delicta graviora* werden thematisiert, die neben den schwerwiegenderen Vergehen gegen die Heiligkeit der Eucharistie und bei der Spendung des Bußsakraments auch den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker umfassen, wobei der Verfasser die im Zeitraum der Erstellung des Bandes einsetzende Weiterentwicklung in diesem Bereich nicht vorhersehen konnte. Dennoch werden in diesem Zusammenhang auch die von Papst JOHANNES PAUL II. der Kongregation für die Glaubenslehre erteilten Vollmachten für ein effizienteres Vorgehen in Fällen des sexuellen Missbrauchs angesprochen, die erst durch die Normen von 2010 näher publik geworden sind.

Die einschlägigen Kanones werden ausführlich kommentiert unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung, der Bestimmungen des CIC/1917 sowie zum Teil auch der Überlegungen in der Kodex-Reform. Einzelne, bisher nicht immer leicht zugängliche, jetzt auf der Homepage des Vatikans veröffentlichte Texte sind in einem Anhang abgedruckt und daher von besonderem Interesse. Ein Kanones-Register erleichtert die praktische Arbeit. Auffallend ist, dass sich Verfasser fast ausschließlich auf italienischsprachige Literatur bezieht. Die solide Kommentierung der Bestimmungen des vierten Teils des siebten Buchs des CIC/1983 bedarf keiner besonderen Empfehlung. Es ist erfreulich, dass mit ihr ein bislang in der Literatur eher vernachlässigtes Teilgebiet des kirchlichen Rechts Beachtung findet.

Wilhelm REES, Innsbruck